

Abdruck.

1069.

Betreff: Bildstreifen "Frauennot -
Frauenglück".

Die Polizeidirektion Hof erläßt auf Grund Art. 32
Abs. I Ziff. 2 PolStGB und § 2 der VO v. 26. 3. 29 - GVBl S. 51 -
mit § 3 Ziff. 2 der VO v. 24. 8. 23 - GVBl S. 282 - folgenden

B e s c h l u ß :

I. Die Herrn Willi A n d e r s unterm 18. 12. 25 vom
Stadtrat Hof widerruflich erteilte ortspolizeiliche
Erlaubnis zum Betrieb des Lichtspieltheaters "Central-
theater" im Anwesen Altstadt 8 in Hof wird für die
Dauer der geplanten Vorführung des Bildstreifens
" Frauennot - Frauenglück " zurückgenommen.

II. Gebühren bleiben außer Ansatz.

G r ü n d e :

Der Bildstreifen "Frauennot - Frauenglück" sollte
am 10., 11. und 12. März 1931 im Lichtspielhaus "Central-
theater" in Hof, Altstadt 8, öffentlich vorgeführt werden.

Die bereits für Januar 1931 in München geplante
Vorführung dieses Bildstreifens ist bei einem beträcht -
lichen Teil der Bevölkerung einem starken Widerstand be-
gegnet; auch ein Teil der Presse hat dagegen aufs Schärfste
Stellung genommen. Die Polizeidirektion München sah sich
daraufhin veranlaßt, gegen die Vorführung des Bildstreifens
einzuschreiten, um Störungen der öffentlichen Ruhe, Ord-
nung und Sicherheit hintanzuhalten.

Die Zurückweisung des Antrags der Bayerischen

Staatsregierung auf Widerruf des Bildstreifens durch die Filmoberprüfstelle hat in vielen Bevölkerungskreisen Bayerns erhebliche Erregung ausgelöst. Den Behörden sind Eingaben zahlreicher Verbände zugegangen, die sich gegen eine öffentliche Vorführung des Bildstreifens wandten. Bei den in Hof bestehenden scharfen wirtschaftlichen und politischen Gegensätzen ist mit größeren Kundgebungen in und vor dem "Centraltheater" zu rechnen. Durch den an sich zunächst in Erwägung zu ziehenden Schutz der Vorstellungen würde nach Sachlage eine unverhältnismäßig größere unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit hervorgerufen werden als durch die vorübergehende Verhinderung der Lichtspielvorführungen im "Centraltheater". Für die Dauer der geplanten Aufführung des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" mußte deshalb die Einstellung des Lichtspielbetriebes im "Centraltheater" verfügt werden.

Gebührenfreiheit: Art. 3 Ziff. 1 des Kostengesetzes.

Gegen diesen Beschluß ist Beschwerde zur Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zulässig. Eine etwaige Beschwerde wäre bei der Polizeidirektion Hof einzureichen.

Hof, den 5. 3. 1931.

Polizeidirektion.

L. S.

J. V.

gez. Schiedermaier.

Polizeidirektion Hof
Briefbogen: - MARZ 1931
Nr. 2546 w 16

15
Schiedermaier